



STADT **LIPPSTADT**

Benutzungsordnung
für die Thomas-Valentin-Stadtbücherei
in Lippstadt

1 Allgemeines

- 1.1 Die Thomas Valentin-Stadtbücherei (im Folgenden Stadtbücherei) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lippstadt. Sie eröffnet den Zugang zu Büchern, digitalen Medien und Informationen (Medien) zur allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung sowie zur Gestaltung der Freizeit. In ihren Räumlichkeiten bietet sie Möglichkeiten zum Lesen und Lernen und stellt dafür die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Benutzung der Stadtbücherei und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem Privatrecht.
- 1.2 Die Benutzung der Stadtbücherei ist natürlichen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des geltenden Rechts gestattet. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person, einer von dieser beauftragten Person oder einer anderen Aufsichtsperson nutzen.
- 1.3 Die Benutzung der Stadtbücherei ist entgeltpflichtig nach dem jeweiligen Entgelttarif.
- 1.4 Die Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Teilbereiche der Einrichtung besondere Bestimmungen treffen.

2 Anmeldung

- 2.1 Die Kundinnen und Kunden melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Die Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten sowie die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der Erziehungsberechtigten verlangen.
Für die Nutzung der Onleihe durch auswärtige Kundinnen und Kunden können besondere Regelungen zur Anmeldung gelten.
- 2.2 Durch die Unterschrift bei der Anmeldung werden Benutzungsordnung und Entgelttarif in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten. Die Daten werden unter

Beachtung der geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW gespeichert.

- 2.3 Die Kundinnen und Kunden erhalten einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Bei der Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Büchereiausweis vorzuzeigen. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die eingetragene Kundin/der eingetragene Kunde bzw. der gesetzliche Vertreter bei Kindern und Jugendlichen.
- 2.4 Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbücherei unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. Passes mit Meldebescheinigung umgehend mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach dem Entgelttarif an.
- 2.5 Der Büchereiausweis ist bei berechtigtem Interesse der Stadtbücherei zurückzugeben, oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 2.6 Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften und im selben Haushalt lebende Familien können eine Familiengebühr wählen, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet. Jedes Familienmitglied erhält einen eigenen Benutzerausweis.

3 Entleihen, verlängern, vormerken

- 3.1 Die reguläre Ausleihfrist für Medien beträgt 28 Kalendertage. Für bestimmte Medien gilt eine Sonderfrist von 14 Kalendertagen.
Ebenso behält sich die Stadtbücherei vor, Leihfristen zu verkürzen bzw. gesondert festzusetzen. Die Anzahl der von einer Kundin/einem Kunden gleichzeitig entleihbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- 3.2 Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- 3.3 Neben physisch vorhandenen Medien stehen virtuell verfügbare Medien in einer „Digitalen Virtuellen Bibliothek (DiViBib)“ zum Download bereit. Die Ausleihe von virtuell verfügbaren Medien erfolgt passwortgeschützt über Internetarbeitsplätze innerhalb und außerhalb der Stadtbücherei. Das Download-Angebot der DiViBib darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und

Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte, auch in Ausschnitten, ist nicht erlaubt.

- 3.4 Medien dürfen nur für persönliche Zwecke entliehen und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.5 Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Stadtbücherei direkt unter Vorlage des Büchereiausweises, auf schriftlichen Antrag oder auch auf elektronischem Weg zwei Mal verlängert werden.
- 3.6 Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung eines Entgeltes vorbestellt werden. Einzelne Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- 3.7 Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 3.8 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der "Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland für die deutschen Bibliotheken" gegen Entrichtung eines Entgeltes beschafft werden.

4 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung der Kundinnen und Kunden

- 4.1 Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen und ähnliches. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Kundinnen und Kunden auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Vorhandene Beschädigungen sind der Stadtbücherei sofort zu melden.
- 4.2 Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, Beschädigungen oder den Verlust entliehener Medien unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Kundinnen und Kunden. Für herbeigeführte Schäden haften die Kundinnen und Kunden nach den gesetzlichen Regelungen.

5 Haftungsbeschränkung der Betreiberin

- 5.1 Die Stadt Lippstadt haftet als Betreiberin der Stadtbibliothek unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für alle von ihr verursachten Schäden.
- 5.2 Darüber hinaus haftet die Stadt Lippstadt – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundinnen und Kunden regelmäßig vertrauen dürfen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

- 5.3 Im Übrigen haftet die Stadt Lippstadt nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Insbesondere wird keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Medien übernommen.
- 5.4 Soweit eine Haftung der Stadt Lippstadt nach den vorgenannten Vorschriften beschränkt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.
- 5.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden verschuldensunabhängigen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

6 Leihfristüberschreitung

- 6.1 Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrückgabe zurückzugeben. Für die Außenrückgabe der Stadtbücherei treten gesonderte Funktionszeiten an die Stelle der Öffnungszeiten. Ist die Leihfrist überschritten und eine Leihfristverlängerung nicht beantragt oder selbst vorgenommen worden, sind Säumnis- und Bearbeitungsentgelte nach dem Entgelttarif zu entrichten. Die Entgelte entstehen unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.
- 6.2 Eine Rückgabe von virtuell verfügbaren Medien der DiViBib erfolgt im Allgemeinen nicht. Sie ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums. Eine vorzeitige Rückgabe virtuell verfügbarer Medien der DiViBib ist optional wählbar.
- 6.3 Die Einziehung der (Versäumnis-)Entgelte, Ersatzleistungen sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt auf dem Rechtsweg. Gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW können Entgeltforderungen der Stadtbücherei auch öffentlich-rechtlich beigetrieben werden. Die Vollstreckungskosten orientieren sich an der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (KostO-NRW).
- 6.4 Bei wiederholter Leihfristüberschreitung können die Kundinnen und Kunden von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

7 Hausordnung

- 7.1 Taschen, Mappen u. ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind für die Dauer des Aufenthaltes in der Stadtbücherei in den Schließfächern einzuschließen. Die Schlüssel der Schränke müssen in der Stadtbücherei verbleiben.
- 7.2 Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sind nicht gestattet.
- 7.3 Die Besucherinnen und Besucher der Stadtbücherei haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes zuwiderläuft. Insbesondere das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Ausleih- und Arbeitsräumen verboten. Verhaltensweisen, die sozial unverträglich sind, andere Besucherinnen und Besucher stören und/oder die Gebäude und Gegenstände der Stadtbücherei gefährden, sind zu unterlassen.
- 7.4 Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden), Gepäckstücke, persönlicher Hausrat oder sonstige sperrige Güter dürfen von den Besucherinnen und Besuchern in der Stadtbücherei grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- 7.5 Für verlorengegangene, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhandengekommen sind.
- 7.6 Das Betreten der Stadtbücherei mit Inline-Skatern o.ä. ist nicht gestattet.
- 7.7 Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

8 Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen und Kunden, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere durch Nichtrückgabe von Medien, unberechtigter Verweigerung von Schadenersatz sowie im Fall der Nichtzahlung von Entgelten, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 01.06.2013 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit